

# **VS\_GERICHTE P3 21 314 vom 15. Juli 2022**

VS Kantonsgericht, 2022-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_P3 21 314](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_21_314)

FR: VS\_GERICHTE P3 21 314 du 15 juillet 2022

IT: VS\_GERICHTE P3 21 314 del 15 luglio 2022

## **Regeste**

P3 21 314 VERFÜGUNG VOM 15. JULI 2022 Kantonsgericht Wallis Strafkammer Thomas Brunner, Richter; Flurina Steiner, Gerichtsschreiberin in Sachen X \_\_\_\_\_, Niederlande, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt George Weber, 9501 Wil gegen Y \_\_\_\_\_, , Beschwerdegegner und STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, Amt der Region Oberwallis, 3930 Visp, Vorinstanz (Nichtanhandnahme) Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 15. November 2021 (SAO 21 1595) der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO) mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde (Art. 393 ff. StPO) bei einem Richter des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 14 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 EGSStPO).

- 3 -

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwer- deinstanz einzureichen. Die beschwerdeführende Partei hat gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anführt (lit. a), welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (lit. c).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer hat die Nichtanhandnahmeverfügung vom 15. November 2021 (Postaufgabedatum 23. November 2021) am 25. November 2021 in Empfang ge- nommen und dagegen am 6. Dezember 2021 innert offener Rechtsmittelfrist eine Be- schwerde eingereicht (Art. 90 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 2 StPO).

### **E. 1.4**

Zur Beschwerde ist jede Partei legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Als Par- teien gelten die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und im Haupt- und Rechts- mittelverfahren die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft kann gestützt auf Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 115 Abs. 1 und Art. 118 f. StPO Nichtan- handnahmen und Einstellungen mit Beschwerde im Sinne von Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 ff. StPO anfechten, soweit sie Geschädigte ist, d.h. als Person zu qualifizieren ist, deren Rechte durch die Straftat direkt verletzt worden sind (BGE 141 IV

231 E. 2.5, 141 IV 380 E. 2.3.1, je mit Hinweisen). Durch eine Straftat unmittelbar verletzt und damit Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO ist nach ständiger Rechtsprechung, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest geschützten Rechtsguts ist (BGE 140 IV 155 E. 3.2, 138 IV 258 E. 2.3; Bundesgerichtsurteil 6B\_1198/2014 vom 3. September 2015 E. 2.3.1). Die Beschwerdeführerin behauptet, der Beschwerdegegner habe im Pfändungsvollzug Vermögenswerte verheimlicht, um der Rückzahlung der Darlehensforderung zu entgehen, wofür ihr letztendlich ein Verlustschein ausgestellt worden sei. Als Gläubigerin des Pfändungsschuldners gilt sie ebenfalls als Geschädigte im Sinne von Art. 115 StPO und ist zur Beschwerde legitimiert (vgl. Mazzucchelli/Postizzi, Basler Kommentar, 2. A., N. 60 zu Art. 115 StPO).

### **E. 1.5**

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

- 4 -

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Ein Strafverfahren kann mithin in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO durch Nichtanhandnahme erledigt werden. Dies ist der Fall bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Ein Straftatbestand gilt nur dann als eindeutig nicht erfüllt, wenn kein zureichender Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht oder der zu Beginn der Strafverfolgung gegebene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht muss auf einer plausiblen Tatsachengrundlage beruhen, aus welcher sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1; Bundesgerichtsurteile 6B\_833/2019 vom 10. September 2019 E. 2.4.2, 6B\_798/2019 vom 27. August 2019 E. 3.2). Der Grundsatz «in dubio pro durore» gelangt erst dann zur Anwendung, wenn gestützt auf die Aktenlage zweifelhaft ist, ob ein hinreichender Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt bzw. eine Verurteilung wahrscheinlich macht (Bundesgerichtsurteil 6B\_585/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 3.1, 6B\_698/2016 vom 10. April 2017 E. 2.4.2). Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz verfügen bei der Beurteilung über die Nichtanhandnahme über einen gewissen Spielraum, den das Bundesgericht nur mit Zurückhaltung überprüft (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.3.2, 138 IV 86 E. 4.1; Bundesgerichtsurteil 6B\_1053/2015 vom 25. November 2016 E. 4.2.1).

### **E. 2.2**

Der Nichtanhandnahmeverfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Beschwerdeführerin gewährte ihrem Bruder am 1. August 2006 ein Darlehen in der Höhe von EUR 50'000.-- und am 13. Februar 2011 ein weiteres über EUR 10'000.--. Am 21.

Oktober 2015 kündigte sie die Darlehen per 2. November 2015 und forderte das Geld zurück. Da sich der Beschwerdegegner weigerte, die Darlehen zurückzubezahlen, leitete die Beschwerdeführerin ein Zivilverfahren gegen ihn ein. Mit Bundesgerichtsurteil 4A\_212/2020 vom 28. Juli 2020 wurde der Bruder rechtskräftig zur Rückzahlung der Darlehen zuzüglich Zinsen verpflichtet und mit Entscheid BK 21 2 vom 23. März 2021

- 5 - dafür die definitive Rechtsöffnung erteilt. Im Pfändungsverfahren stellte das Betreibungsamt indes kein pfändbares Vermögen bzw. Einkommen fest. Der Schuldner erklärte, das Aktienkapital der A \_\_\_\_\_ AG (460 Namensaktien zu je Fr. 1'000.--) sei an die B \_\_\_\_\_ Ltd, Niederlande verpfändet worden. Schliesslich wurde der Beschwerdeführerin ein Verlustschein ausgestellt. Die Beschwerdeführerin reichte am 14. Oktober 2021 bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner ein, wegen Pfändungsbetrug (Art. 163 StGB), Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung (Art. 164 StGB), Bevorzugung eines Gläubigers (Art. 167 StGB) und Urkundenfälschung (Art. 251 StGB). Sie behauptete, der Schuldner habe strafrechtlich relevante Vorkehrungen getroffen, um seinen betriebsrechtlichen Verpflichtungen zu entgehen. Es würden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Pfandvertrag vom 26. Mai 2015 gefälscht worden sei. Dieser stamme aus der Zeit, als die Beschwerdeführerin ihren Bruder das erste Mal mit der Rückzahlung konfrontiert habe. Obwohl alle Parteien holländisch sprechen würden, sei der Vertrag auf Deutsch abgefasst, so als ob er von Anfang an ausschliesslich dazu gedient hätte, sich gegenüber deutschsprachigen Behörden (insbesondere dem Betreibungsamt) aus der Affäre zu ziehen. Welche Forderung dem Pfandvertrag zu Grunde liege, gehe daraus nicht hervor. Der begünstigte C \_\_\_\_\_ sei seit dem 22. Juli 2021 im Verwaltungsrat der A \_\_\_\_\_ AG und habe nun mit dem Beschwerdegegner sowie dessen Tochter eine neue Gesellschaft, die D \_\_\_\_\_ AG gegründet, wobei nicht klar sei, woher der Beschwerdegegner das hierfür erforderliche Gründungskapital genommen habe. Der Beschwerdegegner habe unregelmässige Einkünfte erzielt, welche er im Pfändungsvollzug nicht erwähnt habe. Sodann habe er sich von der A \_\_\_\_\_ AG ohne Rückzahlungsabsicht «Darlehen» auszahlen lassen und wahrscheinlich Naturalleistungen bezogen, wie Kost, Logis, Gebrauch des Fahrzeugs usw. Damit habe er sein Einkommen künstlich vermindert und die Beschwerdeführerin geschädigt. Schliesslich habe der Schuldner diverse Zahlungen auf ein Bankkonto in Amsterdam überwiesen, welches wohl Vermögenswerte enthalte, welches der Schuldner der Beschwerdeführerin vorenthalten habe. Als letztes Indiz habe der Schuldner ein spezielles Schild auf seinen Namen reservieren lassen.

### **E. 2.3**

Die Betreibungs- und Konkursdelikte dienen dem Schutz des Zwangsvollstreckungsrechts, an dessen Ordnung sie unmittelbar anschliessen und aus der heraus sie auch verstanden werden müssen. Sie schützen darüber hinaus die Ansprüche der Gläubiger eines Schuldners, dem der Vermögensverfall droht oder der in Vermögensverfall

- 6 - geraten ist. Dem entspricht die Pflicht des Schuldners, bei drohendem oder eingetretenen Vermögensverfall sein noch vorhandenes Vermögen seinen Gläubigern zu erhalten (Bundesgerichtsurteil 6B\_441/2014 vom 28. Oktober 2015 E. 4.3 mit Hinweisen). Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Schein vermindert, namentlich Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht, Schulden vortäuscht, vortäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst, macht sich,

wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, des Pfändungsbetrugs nach Art. 163 Ziff. 1 StGB schuldig. Es ist nicht am Schuldner zu bestimmen, welche Vermögenswerte pfändbar sind und welche nicht. Die Auskunftspflicht gemäss Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG ist umfassend. Die Tatvariante des Verheimlichens von Vermögenswerten wird nach der Rechtsprechung durch blosses Schweigen nur erfüllt, wenn dieses betrügerischen Charakter hat, also dazu dient, einen geringeren als den wirklichen Vermögensstand vorzutäuschen (vgl. zum Ganzen 6B\_447/2021 vom 16. Juli 2021 E. 2.1). Das Verheimlichen von Vermögenswerten im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB kann auf verschiedene Weise geschehen, zum Beispiel durch Verstecken oder durch die wahrheitswidrige Behauptung, es seien keine (weiteren) Vermögenswerte vorhanden (BGE 129 IV 68 E. 2.; Bundesgerichtsurteil 6B\_79/2011 vom 5. August 2011 E. 4.2).

#### **E. 2.4**

In der Nichtanhandnahmeverfügung setzte sich die Staatsanwaltschaft mit der Strafanzeige auseinander und verneinte aufgrund der Akten einen Anfangsverdacht. Die Kontoauszüge und -bewegungen seien laut Pfändungsprotokoll mitberücksichtigt worden. Gleich verhalte es sich mit der Liberierung des Aktienkapitals der D \_\_\_\_\_ AG. Der Pfandvertrag sei mehrere Monate vor der Geltendmachung der Rückzahlung des Darlehens entstanden (der Pfandvertrag datiere vom 25. Mai 2015 und die Kündigung vom 2. November 2015). Die Verfassung auf Deutsch sei nicht verdächtig, denn der Vertrag betreffe eine Firma mit Sitz im Oberwallis und der Beschwerdegegner sei hier seit mehreren Jahren wohnhaft. Die Urkunde beziehe sich auf eine «Akte von Cessie», welche vom tatsächlich existierenden Notar E \_\_\_\_\_ in Rotterdam aufgesetzt worden sei. Da der Pfandvertrag im Ausland abgeschlossen worden sei, sei die Schweiz ohnehin nicht zuständig für eine allfällige Urkundenfälschung. Die Reservierung eines Nummernschildes sei nicht speziell, dies spreche im Gegenteil gerade dafür, dass der Schuldner derzeit kein Geld habe, um sich ein Fahrzeug anzuschaffen. Schliesslich sei es nach ständiger Rechtsprechung das Zivilrecht, welches vertragliche und ausservertragliche Pflichten durchsetze und niemand solle unnötig in ein Strafverfahren hineingezogen werden. Das Betreibungsamt habe keine Anzeige erstattet.

- 7 -

#### **E. 2.5**

Diese Ausführungen der Staatsanwaltschaft erscheinen nachvollziehbar, schlüssig und werden durch die Beschwerdeführerin auch nicht substantiiert bestritten. Indes behauptet sie, der Beschwerdegegner habe die Abtretung der Aktien der A \_\_\_\_\_ AG am 9. Juni 2021 an die F \_\_\_\_\_ bloss vorgetäuscht, um dem Arrest zu entgehen. Dies leitet sie daraus ab, dass G \_\_\_\_\_ den Schuldner einfach zur Übertragung gebeten und nicht ultimativ dazu aufgefordert habe. Der Brief von G \_\_\_\_\_ vom 4. Juni 2021 beziehe sich auf den Arrest, der erst am 14. Oktober 2021 gerichtlich verfügt worden sei, weshalb dieser zurückdatiert worden sein müsse, um dem Betreibungsamt beim Arrestvollzug zu suggerieren, die Aktien seien bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgetreten worden. Denn kein normaler Mensch könne hellsehen bzw. einen Arrest voraussehen. Mit der Beschwerde hinterlegte die Beschwerdeführerin diverse Unterlagen. Aus den Akten geht hervor, dass das Bezirksgericht Brig, Östlich-Raron und Goms gestützt auf den Verlustschein für die Forderungssumme von Fr. 144'941.05 einen Arrest über diverse Vermögenswerte des Schuldners ausgesprochen hat. Aktenkundig ist auch ein auf

Niederländisch verfasster Brief von G \_\_\_\_\_ an den Schuldner vom 4. Juni 2021, worin dieser im Namen der B \_\_\_\_\_ Ltd. gebeten wird, umgehend die Aktien der A \_\_\_\_\_ AG an die F \_\_\_\_\_ abzutreten. Entgegen der Behauptungen der Beschwerdeführerin bezieht sich der Brief nicht auf den Arrest, sondern auf den kurz zuvor durchgeführten Pfändungsvollzug. Die Pfändungsurkunde datiert vom 25. Mai 2021 und besagter Brief vom 4. Juni 2021, womit sich der Ablauf zeitlich einordnen lässt. Im Brief wird auf den Pfandvertrag vom 26. Mai 2015 Bezug genommen. Die begünstigte B \_\_\_\_\_ Ltd. wollte die Aktien übertragen lassen, da diese als Sicherheit für eine Schuld verpfändet worden waren. Laut der öffentlichen Urkunde «Akte von Cessie» des Notars E \_\_\_\_\_, hatte C \_\_\_\_\_ von der B \_\_\_\_\_ Ltd. eine Yacht gekauft und dieser dafür eine Forderung gegenüber dem Beschwerdegegner in der Höhe von mehr als zwei Millionen Euro übertragen. Die Urkunde wurde am 8. Mai 2015 errichtet, also noch bevor die Beschwerdeführerin am 21. Oktober 2015 die Darlehen per 2. November 2015 gekündigt hatte. Es ist auch nicht per se verdächtig, dass der Schuldner auf die Aufforderung von G \_\_\_\_\_ hin die Abtretungserklärung vom 9. Juni 2021 unterzeichnet hat. Schliesslich soll der Schuldner dem Pfändungsweibel mitgeteilt haben, er habe früher das Angebot gemacht, der Beschwerdeführerin den Betrag von CHF 60'000.-- zu bezahlen. Gestern habe er dieses Angebot (per Saldo) bestätigt; seine Tochter würde dafür aufkommen (vgl. E-Mail vom 30. November 2021). Das Rückzahlungsangebot (per - 8 - Saldo aller Ansprüche) mit Hilfe der Tochter spricht wiederum dafür, dass der Beschwerdegegner tatsächlich über kein Vermögen verfügt, um die Darlehen zurückzuzahlen.

#### **E. 2.6**

Sodann wirft die Beschwerdeführerin dem Schuldner in der Beschwerde vor, er habe im Pfändungsvollzug das Konto xxx bei der H \_\_\_\_\_ verschwiegen und sich daher Art. 163 StGB schuldig gemacht. Laut dem Pfändungsprotokoll hat der Schuldner erklärt, über kein pfändbares Vermögen (Grundstücke, Fahrzeuge, Forderungen, Wertschriften, Sammlungen, Beteiligungen, Erbschaftsansprüche etc.) zu verfügen. Das vorerwähnte Bankkonto bei der H \_\_\_\_\_ mit Fr. 1'311.08 wird in den Akten des Pfändungsvollzugs nicht erwähnt, weshalb es dort wohl nicht berücksichtigt worden ist. Soweit ersichtlich erhielt die Beschwerdeführerin erst im Rahmen des Arrests Kenntnis davon (vgl. E-Mail vom 30. November 2021). Daraus kann jedoch nicht automatisch geschlossen werden, der Beschwerdegegner habe die Existenz gegenüber dem Betreibungsamt aktiv und bewusst verschwiegen. Darauf befindet sich, so wie auch auf den anderen Bankkonten, kein grosser Betrag, was gegen ein absichtliches Verheimlichen spricht. Im Übrigen wäre dieses Bankkonto, so wie die anderen auch, wohl nicht gepfändet worden. Denn gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG sind jene Barmittel unpfändbar, die dem Schuldner während zwei Monaten nach der Pfändung dazu dienen, die notwendigen Nahrungs- und Feuertreibmittel zu beschaffen. Es ist dem Schuldner auch bei der Pfändung ein kleiner Notgroschen zu belassen, damit er sein täglicher Gebrauch decken kann. In diesem Kontext, weil nur dieses Bankkonto nicht angegeben wurde und sich darauf kein hoher Betrag befindet, begründet die Nichtangabe noch kein hinreichender Anfangsverdacht für ein aktives betrügerisches Verschweigen im Sinne von Art. 163 SchKG.

#### **E. 2.7**

Die anfänglichen Verdächtigungen gegenüber dem Beschwerdeführer werden bei näherer Betrachtung der Akten entkräftet und die Indizien erweisen sich als nicht stichhaltig. Der Schuldner ist zwar in wirtschaftlich undurchsichtige Konstrukte verwickelt, dies begründet aber noch kein Anfangsverdacht. Die Beschwerdeführerin stützt sich bloss auf Mutmassungen und nicht auf sichere Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten. Es entsteht vorliegend der Eindruck, dass sich die Beschwerdeführerin aller möglicher Mittel bedient, um die Rückzahlung der Forderung zu erwirken. Hierbei handelt es sich jedoch um eine zivilrechtliche Angelegenheit. Dabei hätten ihr auch noch andere Optionen offen gestanden. Insofern die Beschwerdeführerin der Auffassung war, die Aktien

- 9 - hätten trotz dem vorbestehenden Pfandvertrag im Pfändungsvollzug berücksichtigt werden müssen, so hätte sie dies mittels Beschwerde gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG gegen die Pfändungsurkunde rügen können (Bundesgerichtsurteil 5A\_943/2017 vom 4. Mai 2018 E. 3.1). Sodann hätte sie auch bereits nach dem rechtskräftigen Zivilurteil ein Arrestbegehren stellen können (vgl. Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG) und nicht den Pfändungsvollzug abwarten müssen. Mithin ist die Beschwerde abzuweisen und die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung zu bestätigen.

### **E. 3**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Sitten, 15. Juli 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.